

Stellungnahme des BeB-Vorstands: Förderliche Rahmenbedingungen für gemeinwesenorientierte Unterstützungsleistungen

Nicht zuletzt durch die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung wird der Umbau der Unterstützungsleistungen von einem institutionszentrierten System hin zu gemeinwesenorientierter Unterstützung gefordert. Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) hat bereits im Jahre 2007 in seinem Diskussionspapier „Auf dem Weg zur Inklusion“¹ wesentliche Schritte aufgezeigt, die zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung führen und damit wichtige Hinweise auf die Weiterentwicklung professioneller Unterstützungsangebote geliefert.

Der BeB beobachtet mit großer Skepsis, dass in der derzeitigen Diskussion um die Weiterentwicklung der Leistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung zwar ein Abbau institutionszentrierter Hilfen zugunsten Unterstützungsleistungen im Gemeinwesen gefordert wird, jedoch eine Etablierung einer bedarfsgerechten und hinreichend finanzierten Struktur gemeinwesenorientierter Angebote noch nicht gegeben ist. Der BeB bringt hiermit seine Sorge zum Ausdruck, dass die Forderung nach dem Umbau des Unterstützungssystems vor allem mit dem Argument einer möglichen Ausgabenreduzierung in der Eingliederungshilfe verbunden ist. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, die eine stationäre Einrichtung verlassen, in der Gemeinde keine adäquate Unterstützung vorfinden und mitunter von Risiken wie Vereinsamung oder Verwahrlosung bedroht sind.

Während sich in stationären Settings im Laufe der Zeit klare Regelungen eingespielt haben, sind im ambulanten Bereich, in dem es insbesondere um die Unterstützung von sozialen Netzwerken und um den Aufbau eines Zugangs zum Gemeinwesen geht, viele Unsicherheiten vorhanden und fehlende Strukturen zu bemängeln. Dies liegt unter anderem auch daran, dass es der Gesetzgeber bislang versäumt hat, einen auf das Gemeinwesen orientierten Planungsauftrag im Rehabilitationsrecht zu verankern.

Voraussetzung für die Entwicklung bedarfsgerechter und personenzentrierter Unterstützung ist ein regionaler/örtlicher Ansatz der Teilhabeplanung. In einem solchen Ansatz sind kommunale Planungen im Sinne des Disability Mainstreaming daran zu orientieren, ob und wie die Belange von Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung berücksichtigt werden.² Dies ist eine ständige Aufgabe, in der klar geregelt ist, wie die Interessen von Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung repräsentiert werden. Diese sind in kommunalen Planungsprozessen zwingend einzubeziehen, um ein selbstbestimmtes Leben mit passgenauer Unterstützung im Gemeinwesen zu ermöglichen. Dabei soll sowohl auf professionelle Dienste wie auch bürgerschaftliches Engagement zurückgegriffen werden können.

Es ist aber ein Irrglaube, dass sich die Unterstützung für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung künftig hauptsächlich durch bürgerschaftliches Engagement oder durch Nachbarschaftshilfe abdecken lassen kann. In einer derart pluralisierten und hochgra-

¹ Siehe www.beb-ev.de, Rubrik „Stellungnahmen“

² Einen solchen Planungsansatz liefert das vom Dachverband der schwedischen Behindertenorganisationen entwickelte Instrument „Agenda 22“, in dem für alle kommunalpolitischen Bereiche abgefragt wird, ob die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Die Agenda 22 ist in deutscher Übersetzung als kostenloser Download unter www.fdst.de verfügbar. Weitere erläuternde Hinweise zum Ansatz des Disability Mainstreaming liefert zudem ein Testimonial des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft unter www.imew.de/index.php?id=237

dig individualisierten Gesellschaft wie der unsrigen wird es nicht möglich sein, ausreichendes Engagement zu mobilisieren und dadurch eine Unterstützungssicherheit für die in der Gemeinde lebenden Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung zu gewährleisten. Zudem ist in vielen Fällen Fachwissen dringend erforderlich. Deshalb sind auskömmlich und dauerhaft finanzierte professionelle gemeinwesenorientierte Unterstützungsangebote unabdingbar. Die Leistungen dieser Angebote müssen verlässlich auf der Basis einer Leistungsvereinbarung bestimmt werden.

Damit Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung möglichst eigenständig und integriert in ihrem Gemeinwesen leben können, ist es unabdingbar, ihnen Zugänge zu den Ressourcen und Regelinstitutionen einer Kommune zu eröffnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der gemeinwesenorientierten Unterstützung der Umfeldarbeit eine wesentliche Rolle zukommt (z.B. Aufbau von Netzwerken, Sensibilisierung des Gemeinwesens, Kontakt zu Nachbarschaft und Vereinen), die bislang häufig durch die Kostenträger nicht refinanziert wird.

Der BeB fordert den Gesetzgeber, die zuständigen Sozialleistungsträger und die Kommunen dazu auf, begünstigende Rahmenbedingungen für den Ausbau verlässlicher gemeinwesenorientierter Unterstützung für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung zu schaffen. Erforderlich sind in diesem Zusammenhang:

- Sicherstellung individuell langfristiger Leistungssicherheit;
- verlässliche und auskömmliche Finanzierung sowohl der direkten Unterstützungsleistung wie auch der Umfeldarbeit;
- wohnortintegrierte Versorgungsangebote;
- niedrigschwellige quartiersintegrierte Unterstützungsleistungen wie Beratungs- und Begegnungsmöglichkeiten, Sicherung von Krisendiensten;
- Absicherung wohnprojektgebundener Hilfen wie mobile Hausmeisterdienste, mobile Haushaltshilfen u.v.a.m.;
- dezidierte umwelt- und sozialraumbezogene Analysen von Risiken und Gefährdungspotentialen sowie entsprechende Präventionsmaßnahmen;
- die Nutzbarkeit aller jeweils vorhandenen gemeindlichen Infrastruktur für Menschen mit Behinderung (z. B. Schwimmbäder und Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, Kulturangebote);
- eine örtliche Teilhabeplanung und eine Versorgungsverpflichtungskklärung in der jeweiligen Kommune.

Nicht alle Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung werden dauerhaft in der Lage sein, allein die Verantwortung für eine selbständige Lebensführung zu übernehmen. Dem BeB ist es daher ein besonderes Anliegen darauf hinzuweisen, dass das Leben in der Gemeinde nicht an bestimmte Fähigkeiten oder Fertigkeiten geknüpft ist. Auch Menschen mit Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf, die einer umfassenden verantwortlichen Begleitung bei der Lebensführung bedürfen, ist ein Leben in normalen gemeindlichen Kontexten zu ermöglichen. Gemeinwesenorientierte Unterstützungsangebote sind so zu gestalten und auszustatten, dass sie diese Aufgabe wahrnehmen können. Insbesondere der Mehrkostenvorbehalt in § 13 Abs. 1 SGB XII verhindert dies jedoch und steht zudem im Widerspruch zum in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Recht aller Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben.

Der BeB erwartet von Gesetzgeber, Sozialleistungsträgern und Kommunen, Rahmenbedingungen zu schaffen, die flächendeckend den Auf- und Ausbau einer verlässlichen Infrastruktur gemeinwesenorientierter Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung sicherstellen, die diese unabhängig vom Umgang ihres Unterstützungsangebots bedarfsgerecht und personenzentriert nutzen können.